HAW BW Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg

Urheberrechtlich geschützte Werke in der Hochschullehre

Stand: 2. Dezember 2016

Das Spannungsverhältnis zwischen den Urhebern und Verlagen einerseits und den Hochschulen und Lehrenden andererseits wird auch vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Digitalisierung und der gestiegenen Erwartungshaltung der Studierenden komplexer. Die Auflösung erfolgt nach den Vorgaben des Urheberrechts. Dieses Merkblatt greift einige besonders praxisrelevante Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken in der Hochschullehre auf und bewertet diese vor dem Hintergrund der **ab Januar 2017 geltenden Rechtslage**. Dabei wurden alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt nach bestem Wissen und sorgfältig zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Bei individuellen Fragen kontaktieren Sie bitte die Ansprechpartner in Ihren Hochschulen (z. B. Justitiare, Mitarbeiter in Bibliotheken oder Informationszentren).

I. Was ist urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtlich geschützt sind nach § 2 Abs. 1 UrhG unter anderem

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

– sofern diese Werke und Darstellungen persönliche geistige Schöpfungen darstellen (§ 2 Abs. 2 UrhG).[1]

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG.

II. Welche Rechte fließen aus dem Urheberrecht?

Die Rechte des Urhebers sind in den §§ 11 bis 27 UrhG geregelt. Die wichtigsten Rechte sind das **Urheberpersönlichkeitsrecht** (Veröffentlichungsrecht, Anerkennungsrecht) **sowie die Verwertungsrechte** (z. B. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe). Zum Schutz dieser Rechte stellt insbesondere das UrhG (§§ 97 ff.) ein rechtliches Instrumentarium aus zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Verletzer bereit (z.B. Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche). Dieser Schutz wird ergänzt durch straf- und bußgeldrechtliche Vorschriften, die bei bestimmten vorsätzlichen Urheberrechtsverstößen eingreifen (§§ 106 ff. UrhG).

[1] Die Anforderungen an persönliche geistige Schöpfungen sind nicht besonders hoch, vgl. Ohly, Beilage 2 zu NJW 24,2014 S. 47: „Fast jeder ist ein Urheber und fast alles ist geschützt.“

III. Faustregel zur Bestimmung einer Urheberrechtsverletzung

Eine Urheberrechtsverletzung liegt vor, wenn eine Person mit einem urheberrechtlich geschützten Werk in einer Art und Weise umgeht, zu der sie weder aufgrund eines Vertrags mit dem Rechteinhaber noch aufgrund einer gesetzlichen Schrankenregelung (§§ 44a bis 63a UrhG) berechtigt ist.

IV. Lehrszenarien und ihrer urheberrechtliche Bewertung

Vorbemerkung 1: § 63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Lehre, dass sowohl die **Quelle als auch der Verfasser deutlich angegeben** werden.

Vorbemerkung 2: Eine Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Hochschullehre ist fast immer **öffentlich im Sinne des UrhG**, da es in Vorlesungen regelmäßig an der Verbundenheit der Teilnehmer durch persönliche Beziehungen fehlt, die gemäß § 15 Abs. 3 UrhG Voraussetzung für die Bewertung als nicht-öffentlich ist. Eine andere Bewertung ist nur denkbar bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen in einer kleinen, aus denselben Personen zusammengesetzten Gruppe (z. B. Seminar oder Sprachkurs mit 15 bis 20 Teilnehmern)[2].

[2] Vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 1987, 699; Hören, Update – Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 65, abgerufen unter https://www.uni-due.de/imperia/md/content/e_comp/ratgeber_multimediarecht.pdf zuletzt abgerufen am 21.8.2014.

Szenario 1: Ein Lehrender stellt sein Vorlesungsskript, in dem er sich mit dem aktuellen Forschungsstand und anderen Autoren unter korrekter Angabe von Quelle und Autor auseinandersetzt, im Internet ein.

Als Rechtsgrundlage für diese Nutzung kommt § 51 UrhG in Betracht, der lautet:
„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (sog. „Großzitat“),
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden (sog. „Kleinzitat“),
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“

§ 51 UrhG bringt dabei das Interesse der Urheber und Verlage einerseits sowie das besondere Allgemeininteresse an einer freien, geistigen Auseinandersetzung (insbesondere Art. 5 Abs. 1 GG – Meinungsfreiheit und Art. 5 Abs. 3 GG – Wissenschaftsfreiheit) in einen angemessenen Ausgleich. Er erlaubt bei Vorliegen der Voraussetzungen z.B. die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von Werken oder Werkteilen ohne Zustimmung des Urhebers und ohne Vergütungspflicht.
Urheberrechtskonforme „Großzitate“ (Nr. 1) und „Kleinzitate“ (Nr. 2) setzen zwingend voraus, dass

- das zitierende Werk selbst ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist;
- das Zitat Belegfunktion hat, also eine innere Verbindung zwischen dem eigenen Werk und dem zitierten Werk hergestellt wird;
- das Zitat nur den für den Zweck erforderlichen Umfang hat und
- die Quelle korrekt angegeben wird.

Bei Großzitaten (Nr. 1) ist aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Urheberrecht zusätzlich erforderlich, dass das zitierende Werk ein eigenständiges **wissenschaftliches** Werk ist, das sich fachlich-methodisch mit dem Großzitat auseinandersetzt.

<u>Faustregeln zu § 51 UrhG:</u>

1. § 51 UrhG deckt nicht die reine Aneinanderreihung von Zitaten; bei Wegdenken der Zitate muss ein für sich existenzfähiges Werk verbleiben.[3]
2. Je kleiner der Teil des zitierten Werkes ist und je umfangreicher man sich mit dem zitierten Material im eigenständigen Vorlesungsskript auseinandersetzt, desto eher liegen die Voraussetzungen für ein zulässiges Zitat vor.
3. Vor dem Hintergrund des ausgeprägten Abmahnwesens bei Urheberrechtsverletzungen wird empfohlen, Vorlesungsskripte nur nach gründlicher Überprüfung frei zugänglich ins Internet zu stellen. Wem hierfür die Zeit fehlt, wird empfohlen, das Skript nur an Veranstaltungsteilnehmer herauszugeben, in Papierform oder über die nicht öffentlich zugängliche, geschützte elektronische Lernplattform der Hochschule. Denn auch ein einzelner versehentlicher und geringfügiger Urheberrechtsverstoß kann eine kostenpflichtige Abmahnung auslösen.

[3] Hören, Update - Ratgeber Multimediarecht für die Hochschulpraxis, S. 78, abgerufen unter https://www.uni-due.de/imperia/md/content/e_comp/ratgeber_multimediarecht.pdf zuletzt abgerufen am 21.8.2014.

Szenario 2: Ein Lehrender stellt vorlesungsbegleitende Materialien (Auszüge aus Lehrbüchern anderer Verfasser, kleine Artikel) im E-Learning-System der Hochschule ein.

Ab 1. Januar 2017 gilt: ob vorlesungsbegleitende Materialien (also Auszüge aus Lehrbüchern anderer Verfasser, kleine Artikel) im E-Learning-System der Hochschule zulässigerweise eingestellt werden dürfen, hängt vom Einzelfall ab und ist von der Lehrperson vor der Einstellung ins E-Learning-System zu klären. Eine Einstellung ist in den nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen zulässig:

1. Es handelt sich um ein selbst verfasstes Schriftwerk – ggfs. mit Zitaten, s. Szenario 1 –, für das der Autor die Nutzungsrechte hat.
2. Es handelt sich um das Werk eines Dritten – ggfs. mit Zitaten, s. Szenario 1 –, der die Nutzungsrechte daran selbst hat, und der der Einstellung in die Lernplattform durch die Lehrperson zugestimmt hat.
3. Das eingestellte Dokument ist gemeinfrei, d.h., der Rechteinhaber ist seit mehr als 70 Jahren tot.
4. Das eingestellte Dokument steht unter einer Open-Access-Lizenz, die die Nutzung für Lehrzwecke in der Lernplattform erlaubt (Lizenzbedingungen der OA-Lizenz beachten).
5. Die Hochschule hat eine Lizenz für die elektronische Nutzung des Dokuments in der Lernplattform. Ob dies der Fall ist, können Lehrpersonen dem Bibliothekskatalog ihrer Hochschule entnehmen. In diesen Fällen ist vorzugswürdig auf den Inhalt zu verlinken.

Sofern kein Fall der Checkliste einschlägig ist, können Dokumente ab dem 1.1.2017 nicht mehr in die elektronische Lernplattform eingestellt werden. In diesem Fall kann ein Anschaffungsvorschlag an die Bibliothek gemacht werden. Ist eine Lizenz für die elektronische Ressource zu angemessenen Bedingungen nicht zu erwerben, muss auf Szenario 3 dieses Merkblatts zurückgegriffen werden.

Das Setzen von Links auf Internetseiten, die nicht offenkundig rechtswidrig urheberrechtlich geschütztes Material beinhalten, ist weiterhin erlaubt.

Szenario 3: Begleit- und Lesematerialien zur Vorlesung (Ergänzungsliteratur, Auszüge aus Lehrbüchern anderer Verfasser, kleine Artikel) werden zum Semesterbeginn gegen Erstattung der Druckkosten abgegeben.

Diese Praxis ist weder von § 51 UrhG abgedeckt – es fehlt an einem eigenständigen Werk (s. S. 3) – noch durch § 52a UrhG – § 52a UrhG erlaubt nur das öffentliche Zugänglichmachen in elektronischer Form (s. S. 4 - 6).

Rechtlich unkritisch ist es, in Zusammenarbeit mit der Hochschulbibliothek einen Semesterapparat in der Bibliothek einzurichten, in der Form, dass die Werke, die für die Lehrveranstaltung benötigt werden, in der Bibliothek an einem Ort zusammengeführt werden und für das Semester dort als nicht ausleihbar vorgehalten werden. Studierende dürfen nach den Vorgaben der Lehrperson selbst die erforderlichen Kopien anfertigen, was gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 (Privatkopie) bzw. § 53 Abs. 2 S. 1 (z. B. Kopien zu wissenschaftlichem Gebrauch) UrhG erlaubt ist.[4]
Denn als Ausgleich für das Recht zur Anfertigung von Kopien nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG erhalten die Verwertungsgesellschaften von Herstellern und Betreibern von Datenträgern und Geräten pauschale Vergütungen (§§ 54 ff. UrhG).

Alternativ könnte die Hochschule gemäß der Regelung in § 53 Abs. 1 S. 2 bzw. § 53 Abs. 2 UrhG für Studierende Kopien in Papierform anfertigen und diese gegen Kostenerstattung zu Semesterbeginn überlassen. **Wichtig** ist in diesem Zusammenhang, dass die technisch-maschinelle Vervielfältigung auf einer **konkreten Bestellung des Studenten** beruht, und ausschließlich die **reinen Herstellungskosten** erstattet werden. Dies ist z. B. dadurch zu gewährleisten, dass die Studierenden sich zu Vorlesungsbeginn in eine Bestellliste eintragen.

Zulässig ist es außerdem gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UrhG, für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Hochschulen in der erforderlichen Anzahl Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

[4] Eine vollständige Kopie von Büchern oder Zeitschriften ist aber grundsätzlich verboten bzw. allenfalls mit der Einwilligung aller Berechtigten erlaubt (§ 53 Abs. 4 lit. b UrhG).

Szenario 4: Um die polizeiliche Ermittlungsarbeit in der Praxis instruktiv zu visualisieren, wird im strafprozessrechtlichen Seminar eine ganze Folge von CSI Miami gezeigt.

Die Vorführung von Filmwerken ohne Zustimmung des Rechteinhabers (in der Regel Filmverleih) ist nur zulässig, wenn eine von der Hochschule oder dem Dozenten rechtmäßig erworbene Filmkopie (z. B. DVD, VHS) **nicht-öffentlich** vorgeführt wird. (zum Begriff der Öffentlichkeit s. S. 1)

In allen anderen Fällen, z. B. Vorführung in der Öffentlichkeit, öffentliches Zugänglichmachen des Filmes in einer Lernplattform, Vorführen einer aus dem Fernsehen mitgeschnittenen Folge, bedarf es gemäß § 52 Abs. 3 UrhG stets der Zustimmung des Rechteinhabers. Nähere Informationen hierzu finden sich z. B. unter
www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/auffuehrungsrechte-fuer-filme-vereinbarungen.html

Szenario 5: In der Lehrveranstaltung werden Bilder, die aus dem Internet entnommen wurden, innerhalb einer Präsentation gezeigt und anschließend im Internet veröffentlicht.

Sofern die Präsentation die Gestaltungshöhe eines „eigenständigen Werkes“ im Sinne des Urheberrechts hat **und** die Einbindung des Bildes in das Werk zum Zwecke der wissenschaftlichen Auseinandersetzung erforderlich ist **und** korrekt zitiert wird, ist diese Nutzung gemäß § 51 UrhG gerechtfertigt (Szenario 1). Jedoch ist insbesondere die Erforderlichkeit der Einbindung gerade dieses bestimmten Bildes in das Werk im Regelfall nur sehr schwer rechtssicher zu belegen. Empfohlen wird daher, nur Bilder zu verwenden, für die die Hochschule einen entsprechenden Lizenzvertrag hat.

Vorsicht ist auch geboten, wenn im Internet Fotos und Bilder zum scheinbar freien Gebrauch angeboten werden. Denn typischerweise sind diese Materialien unter bestimmte Lizenzbedingungen gestellt, die eine Nutzung nur für private Zwecke erlauben. Damit sind Hochschulen und deren Lehrende zumeist von vornherein vom freien Gebrauch ausgeschlossen.
Generell ist zu empfehlen, dass die Lizenzbedingungen der jeweils anwendbaren Lizenz vor einer Verwendung von unter dieser Lizenz veröffentlichtem Material genau gelesen werden.

Herausgeber: Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e. V., Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart, www.haw-bw.de.